

**Natura 2000 - Vorprüfung**  
**Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß §18 LNatG M-V**  
**(entspricht Vorprüfung nach Ziffer 7. des Gemeinsamen Erlasses vom 16. Juli 2002)**

**1. Allgemeine Angaben**

1.1.	Natura 2000- Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsnamen	Code
		2,5 km	SPA, Lewitz'	DE 2535-402
		3,5 km	FFH, Wälder in der Lewitz'	DE 2535-302
1.2.	Vorhabenträger	Name, Vorname	Belectric Solarkraftwerke GmbH	
		Straße, Haus-Nr.	Frankfurter Straße 2	
		PLZ, Ort	04435 Schkeuditz	
		Telefon/Fax		
		e-mail		
1.3.	Gemeinde	Tramm		
1.4.	Genehmigungsbehörde	Landkreis Ludwigslust - Parchim		
1.5.	Naturschutzbehörde	UNB Landkreis Ludwigslust - Parchim		
1.6.	Bezeichnung des Vorhabens	Photovoltaikanlage Tramm		
1.7.	Beschreibung des Vorhabens	Planung Photovoltaikanlage für Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung; Gesamtleistung ca. 100 MWp Standort: LK LWL-PH, östl. Tramm (Aut. Civiite), östl. angrenzend Geme. Lewitzeraud (Aut. Parchimer Umland) insgesamt ca. 153 ha, dar. 98 ha als gpt. PVA <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen s. Anlage Textteil FFH-SPA-Vorprüfung		

**2. zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1.	<input type="checkbox"/>	Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalte
2.2.	<input type="checkbox"/>	Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):**

Vorhabenträger/ Beauftragter (wenn abweichend zu 1.2)	Name, Vorname	Dr. B. Schulze, Dipl.-Ing. (FH) J. Meisel
	Firma	Ing.-büro Ellmann / Schulze GbR
	Straße, Haus-Nr.	Hauptstraße 37
	PLZ, Ort	16845 Sieversdorf
	Telefon/Fax	033970/13954, 13955
	e-mail	info@ellmann-schulze.de

**4. Prüfung des Antrages auf Handlungs- oder Planeigenschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffern 11 und 12 BNatSchG (entsprechend Ziffer 7.1 des Gemeinsamen Erlasses vom 16.Juli 2002)**

4.0.	Das Vorhaben/der Plan dient der unmittelbaren Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.	weiter zu	7.	Prüfvermerk e der für die Verträglich- keitsprüfung zuständigen Behörde
Beim beantragten Vorhaben/Plan handelte es sich um,...(Ziffern 4.1. - 4.4. sind alternativ zu prüfen)				
4.1.	Vorhaben und Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten sofern sie einer	Zutreffendes ankreuzen		
4.1.1.	behördlichen Entscheidung oder	<input type="checkbox"/>		
4.1.2.	einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder	<input type="checkbox"/>		
4.1.3.	von einer Behörde durchgeführt werden	<input type="checkbox"/>		
zutreffend <input type="checkbox"/>		→	weiter zu 5.	
4.2.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG			
liegt das Vorhaben		Zutreffendes ankreuzen		
4.2.1.	in einem Natura 2000-Gebiet	<input type="checkbox"/>		
4.2.2.	außerhalb eines Natura-2000 Gebietes mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>		
zutreffend <input type="checkbox"/>		→	weiter zu 5.	
4.3.	nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen			
liegt das Vorhaben		Zutreffendes ankreuzen		
4.3.1.	in einem Natura 2000-Gebiet	<input type="checkbox"/>		
4.3.2.	außerhalb eines Natura-2000 Gebietes mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile	<input type="checkbox"/>		
zutreffend <input type="checkbox"/>		→	weiter zu 5.	
4.4.	Pläne oder Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind			
zutreffend <input type="checkbox"/>		→	weiter zu 5.	
4.5.	keine der unter Punkt 4.1 bis 4.4 dargestellten Alternativen trifft zu			
Da kein Vorhaben gemäß § 10 BNatSchG vorliegt, ist zu prüfen ob sich eine Unzulässigkeit des Vorhabens aus dem allgemeinen Verschlechterungsverbot aus § 28 Abs. 5 LNatG M-V ergeben könnte.				
4.5.1.	§ 28 Abs. 5 LNatG M-V einschlägig	weiter zu	5.	
4.5.2.	§ 28 Abs. 5 LNatG M-V nicht einschlägig	weiter zu	7.	

**Wenn keine der unter 4.1 bis 4.5 benannten Alternativen zutrifft und § 28 Abs. 5 LNatG M-V nicht einschlägig ist, ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ! (weiter zu 7.- Dokumentation des Prüfergebnisses)**



5.3.	Ermittlung der vom Vorhaben/Plan ausgehenden Wirkungen, der Wirkintensitäten und ihrer Reichweite anhand vorhandener Unterlagen (unter Zuhilfenahme des Entwurfes)			Prüfvermerke
5.3.1.	anlagenbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität hoch(h), mittel(m), gering(g)	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.1.1.	Flächenverlust (Versiegelung)	Totalversiegelung = h Teilversiegelung = m	200 m	
5.3.1.2.	Flächenumwandlung	hoch = h		
5.3.1.3.	Nutzungsänderung	153 ha = h		
5.3.1.4.	Zerschneidung	Großsäuger - h, sonst - m	~ 1 km	Umzäunung
5.3.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	h - m		streifige Abregnung
5.3.1.4.	Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	gering		nach Rückbau Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche denkbar
5.3.2.	betriebsbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität hoch(h), mittel(m), gering(g)	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.2.1.	Zerschneidung Arealverkleinerung Kollision	wie 5.3.1.4		
5.3.2.2.	stoffliche Emissionen	gering		
5.3.2.3.	Einleitungen	gering		
5.3.2.4.	Gewässerausbau	gering		
5.3.2.5.	Veränderungen des Mikro- oder Mesoklimas	hoch	~ 300-500 m	
5.3.2.6.	optische Wirkungen	hoch	~ 200 m	
5.3.2.7.	akustische Wirkungen	gering		
5.3.2.8.	Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	gering		
5.3.2.9.	xxxxx			
5.3.3.	baubedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen			
	Wirkungen/Wirkfaktor	Intensität hoch(h), mittel(m), gering(g)	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.3.1.	Flächeninanspruchnahme	gering	20 m	bestehende Wege nutzen
5.3.3.2.	Emmissionen	gering		
5.3.3.3.	akustische Wirkungen	mittel		baubedingt
5.3.3.4.	xxxxx			
5.3.3.n	xxxxx			

5.4.	Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura - 2000 - Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden LRT und Arten			Prüfvermerk
	LRT - Code oder Artnamen	charakteristische Arten	Bemerkungen	
	3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions			
	9110 - Hainsimsen - Buchenwald (Cladonia - Fagetum)			
	9130 - Waldmeister - Buchenwald (Asperula - Fagetum)			
	9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen - Hainbuchenwald (Carpinion betuli)			
	9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen			
	Zielarten - Beeinträchtigungen im Antragstext			

5.5.	Räumliche Überschneidung der LRT (einschließlich der Lebensräume der charakteristischen Arten) mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3. dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren			
	Lebensraumtyp (Code)	Beeinträchtigungstyp	beeinträchtigte Fläche/ beeinträchtigte Funktionen	
	keine Überschneidungen			

5.6.	Räumliche Überschneidung der Lebensräume der Arten des Anhang II der FFH - RL und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3. dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren			
	Art	Beeinträchtigungstyp	beeinträchtigte Fläche/ beeinträchtigte Funktionen	
	keine Überschneidungen			

5.7.	Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ?		
Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben/den Plan im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden?			
	LRT/Art*	anderer Plan/Projekt	Wirkungen
5.7.1.	keine Beeinträchtigungen im SPA oder FFH - Gebiet zu erwarten		
5.7.2.			
5.7.3.			

\*Bei Betroffenheit mehrerer Natura 2000-Gebiete bitte die jeweilige Gebietsnummer angeben.

- Es sind Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden
- Es sind **keine** Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden


**5.8. Beeinträchtigung von Erhaltungszielen über Behinderung der Entwicklung eines zukünftig besseren Erhaltungszustandes**

Wenn keine Beeinträchtigung von wertgebenden Bestandteilen erfolgt, besteht die Möglichkeit der

Einschränkung der Entwicklung eines günstigeren Erhaltungszustandes dieser durch das

- Entwicklungserschwerisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind zu erwarten
- Entwicklungserschwerisse eines günst. Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten

**6. Anmerkungen**

z. B. über unzureichende Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, LRT oder Erhaltungszielen vermeiden könnten

**Hinweis:** Bei Unsicherheiten über die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aus Gründen der Verfahrenssicherheit im Falle des Vorliegens von Handlungen und Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffern 11 und 12 BNatSchG eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

<p><i>Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auszugehen. Die Entfernung von mehr als 2.500 m ist hinreichend.</i></p>	<p>Prüfvermerk</p>
<p>weitere Anmerkungen siehe Anlage .....</p>	

**7. Prüfergebnis** (wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt)

- Das Vorhaben/der Plan dient unmittelbar der Verwaltung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Das Vorhaben besitzt keine Vorhabenseigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 11. a - c BNatSchG und keine Planeigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 12. BNatSchG. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Das Vorhaben/der Plan besitzt die Vorhabenseigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 11. a - c BNatSchG bzw. die Planeigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 12. BNatSchG. Projekt- oder Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, sind auszuschließen. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Das Vorhaben besitzt die Vorhabenseigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 11. a - c BNatSchG bzw. die Planeigenschaft gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 12. BNatSchG. Projekt- oder Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, sind nicht auszuschließen.
- Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird angeordnet

Bearbeiter Genehmigungsbehörde		Datum	Handzeichen
Name:	Laufzeichen:		
Tel.:	mail:		

Bearbeiter Naturschutzbehörde		Datum	Handzeichen
Name:	Laufzeichen:		
Tel.:	mail:		